

1. August 2024

Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte

1 Einleitung

Die DMB Dr. Dieter Murmann Beteiligungsgesellschaft mbH und alle zugehörigen Unternehmensgruppen (im Folgenden DMB-Konzern) handeln auf Basis von Integrität, Fairness und Zuverlässigkeit. Die Achtung der Menschenrechte ist grundlegender Bestandteil unserer unternehmerischen Verantwortung in allen unseren Geschäftsbereichen und in internen und externen Beziehungen zu Mitarbeitenden, Gesellschaftern und Zulieferern. Die vorliegende Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte nimmt als Leitlinie unseren weltweit gültigen Verhaltens- und Compliance-Kodex auf und ergänzt diesen.

Als global tätiger Konzern sind wir in verschiedenen Ländern tätig, in denen die Gesetze, Geschäftspraktiken und Gepflogenheiten erheblich voneinander abweichen können. Die Einhaltung von lokalen gesetzlichen Bestimmungen ist für uns wesentliches Grundprinzip verantwortlichen Handelns. Wir beachten die geltenden rechtlichen Pflichten und Vorgaben und handeln nach hohen ethischen Standards. In diesem Rahmen verpflichten wir uns zur Achtung der folgenden internationalen Konventionen:

- Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- Die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen

Diese Grundsaterklärung hat die Geschäftsführung der DMB gemeinsam mit den Geschäftsführern ihrer Tochtergesellschaften verabschiedet. Sie stellt eine verbindliche Grundlage für die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im DMB-Konzern gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden LkSG) dar. Unsere Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, diese Grundsätze zu kennen und in ihrer täglichen Arbeit einzuhalten. Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie den in dieser Grundsaterklärung enthaltenen Prinzipien folgen.

2 Menschenrechte

Der DMB-Konzern bekennt sich im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit insbesondere zum Schutz folgender Menschenrechte und stellt diese Erwartung auch an unmittelbare Zulieferer:

Verbot von Kinderarbeit: Wir im DMB-Konzern weisen jegliche Form illegaler Kinderarbeit zurück und fordern Entsprechendes von all unseren Lieferanten. Wir achten das Recht auf Bildung und berücksichtigen das Mindestalter für Beschäftigung entsprechend der ILO-Konvention 812 (Child Labor Convention).

1. August 2024

Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit: Wir lehnen jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit ab. Wir verpflichten uns zu ethischer und rechtmäßiger Beschäftigung in Übereinstimmung mit der ILO-Konvention 29 (Forced Labor Konvention).

Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für unsere Mitarbeitenden sind uns im DMB-Konzern ein wesentliches Anliegen. Wir setzen uns für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ein und schulen unsere Mitarbeitenden entsprechend regelmäßig. Die Einhaltung der Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht: Wir erkennen das Recht auf Koalitionsfreiheit, das Recht auf den Beitritt oder Zusammenschluss zu Gewerkschaften, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht unserer Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit dem Recht des jeweiligen Beschäftigungsortes an.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung: Wir im DMB-Konzern haben uns einer Politik der Chancengleichheit, des wechselseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung verpflichtet. Wir behandeln alle Beschäftigten und Geschäftspartner gleich, ungeachtet von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, nationaler Herkunft, sexueller Orientierung, Einschränkungen, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung sowie unabhängig von der Phase des Beschäftigungsverhältnisses.

Vergütungen und Leistungen: Im DMB-Konzern sorgen wir dafür, dass die im Rahmen von Beschäftigung getätigte Entlohnung und sonstige Leistungen mindestens den gesetzlichen Vorgaben der Länder entsprechen, in denen wir geschäftsansässig sind, und dass regelmäßig gezahlt wird. Mit dem gezahlten Entgelt soll die Finanzierung eines existenzsichernden Lebensstandards für alle Beschäftigten möglich sein.

Klima und Umwelt: Klima- und Umweltschutz sind für uns im DMB-Konzern wichtige Unternehmensziele. Wir bekennen uns zu den Klimaschutzziele der Vereinten Nationen und gehen verantwortlich mit Ressourcen um. In all unserem Handeln engagieren wir uns stark für Umweltfreundlichkeit, Ressourcenschonung und Energieeffizienz. Wir bekennen uns zur Einhaltung des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, des Minamata-Übereinkommens zu Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (persistent organic pollutants/POPs).

Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker: Wir berücksichtigen die lokalen Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten in allen Ländern, in denen wir tätig sind, und respektieren die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker.

Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften: Setzen wir im DMB-Konzern private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Betriebe ein, so sind diese zu verpflichten, international anerkannte Menschenrechte in all ihrem Handeln zu respektieren. Folter, unmenschliche Behandlung oder Schädigung von Leib und Leben lehnen wir strikt ab.

1. August 2024

3 Umsetzung der Sorgfaltspflichten

3.1 Eigener Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer

3.1.1 Risikomanagement und Zuständigkeit

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im DMB-Konzern und unmittelbar entlang der Lieferkette haben wir ein wirkungsvolles Risikomanagement etabliert. Die Zuständigkeit für das Risikomanagement und dessen Weiterentwicklung liegt in den jeweiligen DMB-Beteiligungsgesellschaften.

Die Geschäftsführer / Manager der lokalen Einheiten im DMB-Konzern sind für die Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten an hohe ethische Standards am jeweiligen Standort verantwortlich. Die Führungskräfte sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden über die Inhalte dieser Grundsatzerklärung zu informieren.

3.1.2 Risikoanalyse

Um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im DMB-Konzern im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln, führen wir jährlich sowie anlassbezogen eine Risikoanalyse durch.

Dafür werden zuerst die abstrakten Risiken durch Länderindizes und einer Geschäftsmodellrisiko-Kategorisierung dargestellt. Für die konkrete Bewertung der identifizierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden die Kriterien „Scale“ (Schwere), „Scope“ (Ausmaß) und „Remediability“ (Abhilfe), entsprechend der UN-Guiding Principles, sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen.

Als weltweit agierender und produzierender Konzern haben wir für den eigenen Geschäftsbereich folgende Themen mit einem mittleren Risiko identifiziert: Gleichbehandlung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Umweltrisiken, die Menschenrechtsverletzungen bedingen. Durch bereits implementierte Maßnahmen, wie zum Beispiel den Verhaltens- und Compliance-Kodex sowie die Einhaltung der gesetzlichen nationalen Vorgaben haben wir die Eintrittswahrscheinlichkeit für diese Risiken bereits minimiert.

In unserer Lieferkette haben wir länder- und branchenabhängige Bereiche mit mittlerem bis hohem Risikopotenzial identifiziert. Unsere Risikoanalyse hat ergeben, dass in den folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, Umweltrisiken mit möglichen Menschenrechtsverletzungen, illegale und erzwungene Vertreibungen sowie Machtmissbrauch durch staatliche oder private Sicherheitskräfte. Diese Risiken sind größtenteils auf nicht zu ermittelnde Daten im internationalen Lieferantenkontext zurückzuführen und werden weiter eruiert.

Die jeweiligen Ergebnisse müssen fortan mindestens einmal pro Jahr an die Geschäftsführung der DMB kommuniziert werden.

1. August 2024

3.1.3 Präventionsmaßnahmen

Um möglichen Verstößen gegen die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht präventiv entgegenzuwirken, haben wir im DMB-Konzern verschiedene Maßnahmen implementiert. Dazu gehören die Schulung dieser Grundsatzerklärung in den relevanten Bereichen sowie die Anpassung der Beschaffungsstrategie. Zusätzlich werden auf Basis der identifizierten Risiken weitere spezifische Maßnahmen implementiert. So wird unter anderem geprüft, inwiefern Sensibilisierungsmaßnahmen das Risiko für Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz reduzieren können.

Um die Umweltrisiken zu adressieren, wird die Notwendigkeit einer Umweltschutzpolitik geprüft. Darüber hinaus sind je nach Bedarf in den einzelnen Beteiligungen Maßnahmen zu den prioritären Risiken vorgesehen.

In Bezug auf unmittelbare Zulieferer im DMB-Konzern wird im Rahmen der Präventionsmaßnahmen die Beachtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten bei der Auswahl von Lieferanten sowie der entsprechenden vertraglichen Gestaltung des Lieferverhältnisses zwingend vorgeschrieben. Dazu gehört die Entwicklung eines gruppenweiten Supplier Code of Conduct. Er bildet die zentrale Grundlage für den Schutz der Menschenrechte. Die Maßnahmen dienen der Einhaltung der Sorgfaltspflicht und tragen dazu bei, unsere Erwartungen an eine verantwortungsvolle und nachhaltige Lieferkette zu fördern.

Die Präventionsmaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

3.1.4 Abhilfemaßnahmen

Wird festgestellt, dass bei uns im DMB-Konzern oder einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung der Sorgfaltspflichten oder eine Verletzung von Menschenrechten bereits eingetreten ist, so ist es unser Anspruch, diese mittels angemessener Abhilfemaßnahmen in angemessener Zeit zu beheben bzw. beheben zu lassen.

Konkrete Vorgänge, die zu entsprechenden Untersuchungen Anlass gegeben hätten, waren bislang nicht zu verzeichnen. Die Abhilfemaßnahmen unterliegen im Hinblick auf ihre Wirksamkeit einer jährlichen, risikoorientierten Überprüfung. In diesem Rahmen berücksichtigen wir insbesondere etwaige Risikoveränderungen, die sich im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei den Zulieferern ergeben.

Sollten Verstöße im Verantwortungsbereich eines Lieferanten auftreten, erwarten wir von ihm eine prompte und gründliche Aufklärung sowie ein engagiertes Bemühen zur Beseitigung der jeweiligen Missstände in enger Zusammenarbeit mit dem betroffenen Unternehmen des DMB-Konzerns.

Die eingeleiteten Abhilfemaßnahmen werden jährlich evaluiert und auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

1. August 2024

3.1.5 Beschwerdeverfahren

Alle bekanntwerdenden Abweichungen und Verstöße oder vermutete Verstöße gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards innerhalb der Geschäftstätigkeit des DMB-Konzerns, aber auch im Rahmen der Geschäftstätigkeiten unserer Zulieferer, sind unverzüglich zu melden. Wir ermutigen unsere Mitarbeitenden, ethische Bedenken in der direkten Kommunikation mit der betroffenen Person, dem/der Vorgesetzten sowie dem/der Compliance-Beauftragten oder anonym über unsere SpeakUp-Kanäle zu übermitteln. Für den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gewähren wir einen vertraulichen Umgang mit der Identität der meldenden Person und eine präzise Faktenermittlung. Wir erfüllen damit ebenfalls die EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie.

Das Meldeverfahren ist in der SpeakUp Richtlinie öffentlich auf unseren Websites verfügbar, in all unseren Unternehmen ausgehängt und öffentlich zugänglich.

Das Beschwerdeverfahren wird jährlich evaluiert und auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

3.2 Mittelbare Zulieferer

Im DMB-Konzern arbeiten wir daran, unsere mittelbaren Lieferanten zu identifizieren, um unserer Verantwortung nachzukommen.

Liegen uns signifikante Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so führen wir im DMB-Konzern unverzüglich eine Risikoanalyse durch. Auf Basis dieser Analyse wird ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung beim Verursacher erstellt.

4 Dokumentation, Kommunikation

Sämtliche gemäß Kapitel 3 erfolgten Aktivitäten werden hinreichend dokumentiert.

Diese Grundsatzerklärung wird all unseren Mitarbeitenden in geeigneter Form zugänglich gemacht, veröffentlicht, regelmäßig aktualisiert und weiterentwickelt.

Kontakt und Links

Menschenrechtsbeauftragte DMB: Katrin Ahlich, compliance.dmb@dmb-holding.com.

Weitere E-Mail-Adressen und Links finden Sie auf den Websites der DMB-Unternehmensgruppen.

Hendrik Murmann

Dr. Martin Golücke

Dieses Dokument ist ohne Unterschriften gültig.